Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 33 (1928-1929)
Heft: 18

Artikel: Das Basler Schulgesetz
Autor: Mü.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-319892

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aus warmem Herzen heraus; die andern alle aber sollen heute durch diesen Nachruf wieder einmal erinnert werden an eine jener Optimistischen, Mutigen und Gütigen, die uns den Weg geebnet haben. *R. G.*

Das Basler Schulgesetz.

Nach 21 Jahren der Vorbereitung, Beratung, Rückweisung, Umarbeitung ist endlich am 4. April 1929 das neue Basler Schulgesetz vom Grossen Rat angenommen worden. Wir beschränken uns darauf, den künftigen Aufbau unseres Schulwesens zu skizzieren und auf die speziellen Frauenwünsche und deren Schicksal einzugehen.

Eine vierklassige Primarschule bildet den Grundstock. Schulpflichtig sind die Kinder, die vor dem 1. Januar (bisher vor dem 1. Mai) das sechste Jahr zurückgelegt haben. Besonders frühreife Kinder können auf Antrag der Eltern und des Schularztes auch aufgenommen werden, wenn sie erst nach dem 1. Januar sechs Jahre alt werden. Zurückgebliebene können um ein Jahr zurückgestellt werden. Nach der Primarschule stehen den Schülern folgende Schulen offen :

1. Die Sekundarschule mit vierjährigem, ganz einfachem Lehrgang, der auf das praktische Leben zielt. Von der zweiten Klasse an, also mit dem sechsten Schuljahr, ist Französisch fakultatives Fach. An die Sekundarschule schliessen Fortbildungskurse an, die für alle diejenigen obligatorisch sind, die weder die Lehrlingskurse einer Berufsschule noch eine sonstige Schule, noch die Fortbildungsklassen der Realschule besuchen. Diese obligatorischen Kurse dauern für die Mädchen zwei Jahre zu fünf Wochenstunden, für die Knaben drei Jahre zu vier Wochenstunden. Damit ist auch ein langjähriger Wunsch nach der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen in Erfüllung gegangen.

2. Parallel mit der Sekundarschule läuft die vierklassige Realschule. Hier ist Französisch von Anfang an obligatorisch. Sie bereitet ihre Schüler sowohl auf das praktische Leben vor, als auch auf eine Berufsschule, d. h. Handels-, Gewerbe-, Frauenarbeitsschule. Nach der obligatorischen Schulzeit führt auch die Realschule zwei eventuell drei Fortbildungsklassen (mit Hauswirtschaft für die Mädchen), nach deren Absolvierung die Mädchen in die Kurse zur Ausbildung von Gewerbe-, Haushaltungs-, Handarbeitslehrerinnen und von Kindergärtnerinnen eintreten können.

In der dritten und vierten Klasse der Realschule kann Latein als fakultatives Fach eingeführt werden, in der vierten Klasse sind Englisch und Algebra fakultativ. Da Uebertritte aus der Realschule in eine der Maturitätsschulen ohne Zeitverlust ermöglicht werden sollen, sind sogenannte Uebergangsklassen mit Latein vorgesehen.

3. Die zur Maturität führenden Schulen, die ebenfalls an die Primarschule anschliessen, sind für die Knaben : das humanistische, das Realgymnasium und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium; für die Mädchen das « Mädchengymnasium » mit einer Gymnasial-, einer Real- (mit lateinloser Matura, hauptsächlich Vorschule für zukünftige Primar- und Mittellehrerinnen) und einer allgemeinen Abteilung. Sämtliche Gymnasien führen acht Jahreskurse, während die Mädchen bisher wegen der Mehrbelastung durch Handarbeit deren neun hatten. Als fakultative Fächer führt die Gymnasialabteilung des Mädchengymnasiums Griechisch, Italienisch, Kunstgeschichte und Stenogra-

phie, während merkwürdigerweise Gesundheitslehre fehlt. Die Realabteilung führt als fakultative Fächer Italienisch, Kunstgeschichte, Gesundheitslehre und Stenographie.

Eine eingreifende Neuorganisation wird die sogenannte allgemeine Abteilung erfahren. Sie führt nicht zur Maturität, soll aber den Mädchen eine gute und weitgehende Allgemeinbildung vermitteln mit besonderer Berücksichtigung der erzieherischen und sozialen Aufgaben der Frauen. Als neues Fach kommt Hauswirtschaft hinzu, die bisher an dieser Abteilung fehlte.

4. An die Realschule schliesst die Handelsschule an. Sie teilt sich in eine Handelsfachschule (neuntes und zehntes Schuljahr), die ihre Schüler auf Verwaltungs- und Bureaudienst vorbereitet, und eine höhere Handelsschule mit einer Diplom- und einer Maturitätsabteilung (neuntes bis zwölftes Schuljahr). In der vierklassigen höhern Handelsschule sollen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, während sonst überall Geschlechtertrennung wie bisher durchgeführt ist.

Die Berufs- und Fachschulen unterstehen jede ihrem besondern Gesetz und werden vom neuen Schulgesetz nicht berührt.

Weitgehende Berücksichtigung finden die Schwachbegabten, die Gebrechlichen (Schwerhörige usw.) in sogenannten Hilfsklassen und Heilkursen (Stotterer). Für Anormale können auf begründetes Gesuch der Eltern während der schulpflichtigen Zeit jährliche Beiträge ausgerichtet werden.

Auch um die körperliche Ertüchtigung nimmt sich das Schulgesetz an, indem es wöchentlich mindestens drei Turnstunden und « jährlich öfters » ganz- und halbtägige Ausflüge vorschreibt.

Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse wird dem Schularzt übertragen, dem die nötigen Hilfskräfte, eventuell mehrere Schulärzte, beigegeben werden können. Leider ist mit keinem Wort auch die Möglichkeit einer Schulärztin erwähnt, trotzdem mehrere Eingaben von Frauenverbänden den Wunsch danach mit Nachdruck äusserten. Ebensowenig scheint neben dem Schulpsychologen die Schulpsychologin, neben dem Schulfürsorger die Fürsorgerin erwünscht zu sein. Aus Gesprächen und gelegentlichen Aeusserungen geht hervor, dass die Unmöglichkeit einer Schulärztin, einer Schulpsychologin und einer Schulfürsorgerin mit der Abneigung der Lehrerinnen gegen weibliche Vorgesetzte und der mangelnden Solidarität der Frauen untereinander motiviert wird. Wir überlassen es jeder einzelnen Kollegin, ihre Betrachtungen darüber anzustellen. Allzu tragisch scheinen aber auch die Schöpfer des Schulgesetzes das genannte Argument nicht genommen zu haben; denn als Vorsteher der Kindergärten und der Mädchenschulen werden auch weibliche Personen als wählbar bezeichnet. Damit ist die Erfüllung eines vielfachen Wunsches der Frauen wenigstens nicht verunmöglicht. Allerdings ist die Stellung der Schulleiter im neuen Gesetz wesentlich ungünstiger als früher; man gönnt ihnen reichlich Pflichten, aber weniger Rechte. Sie sind nicht mehr, kraft ihres Amtes, Leiter der Schulkonferenzen; sie haben in der Schulinspektion nur beratende Stimme; sie unterstehen alle sechs Jahre der Wiederwahl, während die Lehrer und Lehrerinnen auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zur Pensionierung angestellt bleiben, die Lehrerinnen allerdings nur, sofern sie ledig bleiben. Die Pensionierung erfolgt für Lehrer bei 65, für Lehrerinnen bei 60 Jahren. Verheiratete Frauen sind nicht wählbar, wohl aber verwitwete und geschiedene. Immerhin ist doch die Möglichkeit von Ausnahmen auf be-

gründetes Gesuch hin vorgesehen; in solchen Fällen können auch verminderte Pensen bei entsprechend verminderten Gehalts- und Pensionsansprüchen zugeteilt werden. Sämtliche Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen müssen der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten beitreten, sofern sie bei ihrem Eintritt in den Schuldienst das 50. Altersjahr nicht überschritten haben, was sie selbstverständlich nie haben.

Jede Schule überwacht, auf der Knaben- wie auf der Mädchenseite, je eine Inspektion. Diejenigen der Primar-, Sekundar- und Realschulen zählen je 15, diejenigen der übrigen Schulen je sieben Mitglieder. In sämtliche Inspektionen sind Männer und Frauen wählbar; in den 15gliedrigen Inspektionen der Mädchenschulen müssen mindestens fünf, in denen der Knabenschulen mindestens drei Frauen sein. In den siebengliedrigen Kommissionen der Mädchen- und der gemischten Schulen (Handelsschule, Kindergärten, Schulen von Riehen und Bettingen) müssen mindestens zwei Frauen sitzen, in denen der Knabenschulen je eine. Die Mindestzahl der Männer darf in keiner Inspektion unter zwei betragen. Damit ist ein grosser Wunsch der Frauen erfüllt, indem sie auch in den Knabenschulen ein Wort einzulegen das Recht haben. Vernünftigerweise bestimmt das Gesetz auch, dass die Mehrheit der Mitglieder einer Inspektion aus Vätern und Müttern von Schülern der betreffenden Anstalt bestehen sollen.

Die Frauen hatten den Wunsch ausgesprochen, dass die Wählbarkeit von Lehrern und Lehrerinnen an *alle* Schulen ausdrücklich vermerkt sei. Dies ist nicht geschehen; aber was nicht verboten ist, und das ist es zum Glück nicht, kann und wird sicher einmal erlaubt sein, wenn — vielleicht in ferner Zeit — das Vorurteil, dass nur Lehrer an Knabenschulen gehören, erlahmt und die Generation der vehementen Frauengegner ausgestorben sein wird.

Die nächsten Jahre werden beträchtliche Umwälzungen bringen. Vor allem wird die bisherige Töchterschule, das künftige Mädchengymnasium davon betroffen werden. Erstens einmal wird sie ihre Handelsabteilung verlieren und dadurch auch in den untern Klassen einen beträchtlichen Ausfall an Schülerinnen zu verzeichnen haben, da von nun an der Weg zur Handelsschule durch die Realschule geht. Diese Verminderung kann unserm Schulkoloss von 1200 Schülerinnen nur zugute kommen. Weniger erfreulich ist die Tatsache, dass die Lateinerinnen in der Uebergangszeit unter Hochdruck werden arbeiten müssen, um ihr Pensum trotz der um ein Jahr verkürzten Arbeitszeit doch zu erreichen. Die eidgenössische Maturitätskommission wird auf die erschwerenden Umstände keine Rücksicht nehmen können; dies wäre auch nicht im Interesse der Mädchen; denn eine Herabsetzung der Anforderungen schüfe sofort das Odium einer « Nur-Mädchen-Maturität ». Die Eingabe der Frauen, den Mädchen das 13. Schuljahr, mit Rücksicht auf die Handarbeit zu belassen, blieb somit unerfüllt.

Wie sich das neue Schulgesetz allmählich verwirklichen und auswirken wird, mag einem spätern Berichte vorbehalten bleiben. *Mü.*

Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten.

Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten hat bis jetzt keine schlechten Geschäfte gemacht. Die Kassenkommission konnte in der Jahresversammlung anfangs Mai den Mitgliedern guten Gewissens eine durch-